

**3.2.4.0**

---

**Weisungen  
über die Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen  
mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss**

vom 18. Dezember 2019

---

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule,*

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *m* des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)<sup>1</sup> sowie in Ausführung von Artikel 35a Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

Regelungsgegenstand und Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Weisungen regeln die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung zum vom Institut Sekundarstufe I (IS1) der Pädagogischen Hochschule angebotenen Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss.</p> <p><sup>2</sup> Ihr Zweck besteht darin, die Handhabung der Zulassungsbedingungen an den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kontinuität und pflichtgemässen Ermessensausübung auszurichten und für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller transparent zu machen.</p>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Gesuche um Zulassung zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss werden durch die Services Aus- und Weiterbildung bearbeitet und an die Leiterin oder den Leiter des IS1 zum Entscheid weitergeleitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter Services Aus- und Weiterbildung teilt den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern den Entscheid unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 4 und/oder Absatz 5 mit.</p>
Verfahrensablauf	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Studieninteressierte melden sich bei der Pädagogischen Hochschule zum Studium an.</p> <p><sup>2</sup> Wer die Zulassungsbedingungen erfüllt, erhält eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Für die Diplomierung allenfalls notwendige ergänzende fachwissenschaftliche Studienleistungen werden als konkrete Auflagen mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Wurden fachwissenschaftliche Auflagen gemacht, wird deren Erfüllung nach Eingang der Anmeldung zur Diplomierung überprüft. Um eine entsprechende Bestätigung kann schon vorher nachgesucht werden.</p> <p><sup>4</sup> Innert 30 Tagen nach Erhalt einer die Zulassungsbedingungen betreffenden Mitteilung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller schriftlich und begründet bei der Rektorin oder beim Rektor eine Verfügung verlangen.</p>

---

<sup>1</sup> BSG 436.91

<sup>2</sup> BSG 436.911

<sup>5</sup> Innert 30 Tagen nach Erhalt einer allfällige Auflagen betreffenden Mitteilung können die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller schriftlich und begründet bei der Leiterin oder dem Leiter des IS1 eine Verfügung verlangen.

Zuordnungsgrundsätze

**Art. 4** <sup>1</sup> Ob ein fachwissenschaftlicher Hochschulabschluss einem bestimmten Unterrichtsfach oder -fachbereich zugeordnet werden kann oder nicht sowie ob und inwieweit fachwissenschaftliche Auflagen erforderlich sind, wird im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung ermittelt.

<sup>2</sup> Dabei ist sicherzustellen, dass die zentralen Inhaltsgebiete dessen abgedeckt sind, was auf der Sekundarstufe I im betreffenden Fach oder Fachbereich unterrichtet wird.

Zulassungsbedingungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Um zum Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit einem fachwissenschaftlichen Hochschulabschluss zugelassen zu werden, bedarf es mit Blick auf den ersten Fachbereich mindestens eines Bachelor- oder gleichwertigen Zwischenabschlusses mit mindestens 90 ECTS-Punkten in den folgenden Fächern:

- a Deutsch: universitärer Abschluss in Deutscher Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- b Französisch: universitärer Abschluss in Französischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- c Mathematik: universitärer Abschluss in Mathematik;
- d Bewegung und Sport: Abschluss einer Universität oder Fachhochschule in Sport/-wissenschaft;
- e Ethik, Religionen, Gemeinschaft: universitärer Abschluss in Religionswissenschaft oder Theologie;
- f Natur und Technik: universitärer Abschluss in Biologie, Chemie, Physik, Biochemie oder Umweltwissenschaften;
- g Räume, Zeiten, Gesellschaften: universitärer Abschluss in Geografie oder Geschichte;
- h Wirtschaft, Arbeit, Haushalt: universitärer Abschluss in Betriebs-/Volkswirtschaftslehre oder Fachhochschulabschluss in Ernährung und Diätetik;
- i Bildnerisches Gestalten: Fachhochschulabschluss in Fine Arts, Vermittlung in Kunst und Design oder Visueller Kommunikation;
- k Englisch: universitärer Abschluss in Englischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- l Italienisch: universitärer Abschluss in Italienischer Sprach- und/oder Literaturwissenschaft;
- m Latein: universitärer Abschluss in Latein;
- n Musik: Fachhochschulabschluss in Musik (Klassik oder Jazz) oder Musik und Bewegung;
- o Textiles und Technisches Gestalten: Fachhochschulabschluss in Konservierung (und Restaurierung) oder Design.

<sup>2</sup> Insbesondere hinsichtlich der Fachbereiche gemäss Absatz 1 Buchstaben *i* und *o* kann das Institut Sekundarstufe I auch dann fachwissenschaftliche Auflagen festlegen, wenn einer der genannten Hochschulabschlüsse vorliegt.

Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Weisungen ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 11. Juni 2019 und treten am 1. Februar 2020 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2019  
Der Rektor der Pädagogischen Hochschule

Martin Schäfer